

Geschäftsreglement Einwohnerrat – Gesamtrevision

Synopse

Bisherige Version vom 12. September 2005	Neue Version vom 1. April 2024	Bemerkungen
Alle §§	Alle §§: Sprachliches, einheitliche Terminologien sowie Anpassungen §-Nummerierung	Generelle sprachliche Überarbeitung (z. B. "Gemeinde" / "Stadt", männlich/weiblich, neue Begriffe für Stadtmann/Vizeammann, Einwohnerrates zu Einwohnerrats aktuelle Terminologien Reglemente etc.) und Anpassung §-Nummerierung, wo nötig.
I. Konstituierung des Einwohnerrats	I. Konstituierung des Einwohnerrats	
Ingress Der Einwohnerrat Zofingen – gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 24 der Gemeindeordnung (GO) vom 13. September 2004 - beschliesst:	Ingress Der Einwohnerrat Zofingen – gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 24 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. März 2021 - beschliesst:	Anpassung an neue GO

<p>§ 1 Konstituierung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wird nach seiner Gesamterneuerungswahl zu Beginn der neuen Amtsperiode vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p> <p>² Die erste Sitzung wird bis nach der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Einwohnerrats vom Stadttammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Stadtrats geleitet. Der Protokollführer oder die Protokollführerin stellt die Präsenz fest.</p> <p>³ Auf Antrag des/der Vorsitzenden wählt der Einwohnerrat zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmzähler/innen.</p>	<p>§ 1 Konstituierung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wird nach seiner Gesamterneuerungswahl zu Beginn der neuen Amtsperiode vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p> <p>² Die erste Sitzung wird bis nach der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Einwohnerrats durch den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Stadtrats geleitet. Der Protokollführer/die Protokollführerin stellt die Präsenz fest.</p> <p>³ Auf Antrag des/der Vorsitzenden wählt der Einwohnerrat zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmzähler/Stimmzählerinnen.</p>	<p>Anpassung an neue GO</p>
<p>§ 2 Inpflichtnahme</p> <p>¹ Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der/die Vorsitzende die anwesenden Einwohnerratsmitglieder mit folgendem Gelübde, welches vom Protokollführer oder von der Protokollführerin verlesen wird, in Pflicht.</p> <p>"Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrats die Ehre und die Wohlfahrt der Stadt Zofingen zu fördern und gemäss den Verfassungen und Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln."</p> <p>Das Amtsgelübde wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.</p> <p>² Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Einwohnerrat eintreten, werden von dessen Präsidenten oder der Präsidentin auf gleiche Weise in Pflicht genommen.</p> <p>³ Die Verweigerung des Amtsgelübdes hat den Ausschluss von den Ratsverhandlungen zur Folge.</p>	<p>§ 2 Inpflichtnahme</p> <p>¹ Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der/die Vorsitzende die anwesenden Einwohnerratsmitglieder mit folgendem Gelübde, welches durch den Protokollführer/die Protokollführerin verlesen wird, in Pflicht:</p> <p>"Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrats die Ehre und die Wohlfahrt der Stadt Zofingen zu fördern und gemäss den Verfassungen und Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln."</p> <p>Das Amtsgelübde wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.</p> <p>² Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Einwohnerrat eintreten, werden von dessen Präsidenten /Präsidentin auf gleiche Weise in Pflicht genommen.</p> <p>³ Die Verweigerung des Amtsgelübdes hat den Ausschluss von den Ratsverhandlungen zur Folge.</p>	

<p>§ 3 Wahlen</p> <p>¹ Nach der Inpflichtnahme leitet der/die Vorsitzende die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Einwohnerrats.</p> <p>² Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin des Einwohnerrats leitet hierauf die weiteren Wahlen:</p> <p>a) des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin; b) der 4 Stimmentzähler/innen, wovon 2 Mitglieder des Einwohnerrats; c) der 9 Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin; d) der Mitglieder allfälliger weiterer Kommissionen.</p>	<p>§ 3 Wahlen</p> <p>¹ Nach der Inpflichtnahme leitet der/die Vorsitzende die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats.</p> <p>² Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin des Einwohnerrats leitet hierauf die weiteren Wahlen:</p> <p>a) des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin; b) der zwei Stimmentzähler/innen des Einwohnerrats c) der sechs Stimmentzähler/innen des Wahlbüros, wovon drei Mitglieder des Einwohnerrats; d) der neun Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin.</p>	<p>Anpassung an GO § 4 Abs. 2 resp. § 16 Abs. 1</p> <p>Das Verfahren zur Bestellung von Spezialkommissionen wird unter § 21 (neu) präzisiert. Lit. d (alt) wird gestrichen.</p>
<p>§ 4 Ratsbüro</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Einwohnerrats bilden zusammen mit den zwei dem Einwohnerrat angehörenden Stimmentzählern oder Stimmentzählerinnen und dem Protokollführer oder der Protokollführerin das Ratsbüro.</p>	<p>§ 4 Ratsbüro</p> <p>Der Präsident / die Präsidentin sowie der Vizepräsident / die Vizepräsidentin des Einwohnerrats bilden zusammen mit den zwei Stimmentzählern oder Stimmentzählerinnen des Einwohnerrats und dem Protokollführer/der Protokollführerin das Ratsbüro.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Anpassung an § 3</p>

<p>Amtsdauer</p> <p>§ 5</p> <p>¹ Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und die beiden Stimmzähler/innen des Einwohnerrats werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>² Eine Wiederwahl des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsident bzw. Präsidentin werden auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Spezialkommissionen endet mit der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Amtsdauer</p> <p>§ 5</p> <p>¹ Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und die beiden Stimmzähler/Stimmzählerinnen des Einwohnerrats werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>² Eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsident/Präsidentin werden auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Spezialkommissionen endet mit der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>II. Organisation des Einwohnerrats</p> <p>A. Einwohnerrat</p>	<p>II. Organisation des Einwohnerrats</p> <p>A. Einwohnerrat</p>	
<p>§ 6</p> <p>Einberufung des Ratsbüros</p> <p>¹ Das Büro des Einwohnerrats versammelt sich auf Einladung des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Der Stadtrat bestimmt die für das Protokoll des Einwohnerrats verantwortliche Person.</p> <p>³ Der Protokollführer oder die Protokollführerin nimmt an den Verhandlungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 6</p> <p>Einberufung des Ratsbüros</p> <p>¹ Das Büro des Einwohnerrats versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin des Einwohnerrats, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Der Stadtrat bestimmt die für das Protokoll des Einwohnerrats verantwortliche Person.</p> <p>³ Der Protokollführer/die Protokollführerin nimmt an den Verhandlungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p>	

<p>§ 7 Fraktionen</p> <p>¹ Mindestens jeweils 3 Mitglieder des Einwohnerrats können eine Fraktion bilden¹.</p> <p>² Die Fraktionen haben dem Büro die Namen ihrer Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben.</p>	<p>§ 7 Fraktionen</p> <p>¹ Mindestens jeweils drei Mitglieder des Einwohnerrats können eine Fraktion bilden.</p> <p>² Die Fraktionen haben dem Büro die Namen ihrer Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben.</p>	
<p>§ 8 Einberufung des Einwohnerrats</p> <p>Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin zusammen:</p> <p>a) jährlich vor dem 30. Juni zur Abnahme der Geschäftsberichte und Rechnungen;</p> <p>b) jährlich vor dem 30. November zur Beratung des Voranschlages²;</p> <p>c) in den übrigen Fällen gemäss § 19 GO.</p>	<p>§ 8 Einberufung des Einwohnerrats</p> <p>Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin zusammen:</p> <p>a) jährlich vor dem 30. Juni zur Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;</p> <p>b) jährlich vor dem 30. November zur Beratung des Budgets;</p> <p>c) in den übrigen Fällen gemäss § 19 GO.</p>	<p>Anpassung an die heutigen Begriffe (s. § 19 Abs. 2 lit. a) GO</p>
<p>§ 9 Sitzungstag</p> <p>¹ Die Einwohnerratssitzungen werden in der Regel auf einen Montagabend, 18.00 Uhr, angesetzt³. Ausnahmsweise können die Beratungen am Dienstagabend, 18.00 Uhr, fortgesetzt werden⁴.</p> <p>² Die Daten der ordentlichen Sitzungen sind vom Ratsbüro jährlich im Voraus festzulegen.</p>	<p>§ 9 Sitzungstag</p> <p>¹ Die Einwohnerratssitzungen werden in der Regel auf einen Montagabend, 18.00 Uhr, angesetzt. Ausnahmsweise können die Beratungen am darauffolgenden Dienstagabend, 18.00 Uhr, fortgesetzt werden.</p> <p>² Die Daten der ordentlichen Sitzungen sind vom Ratsbüro im Voraus auf Beginn einer Legislatur festzulegen.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Anpassung an die heutige Praxis</p>

¹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25.11.2019, in Kraft seit 25.11.2019

² Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25.11.2019, in Kraft seit 25.11.2019

³ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25.11.2019, in Kraft seit 25.11.2019

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15.09.2008, in Kraft seit 01.01.2009

<p>§ 10 Einladung: Traktandenliste, Vorlagen</p> <p>¹ Die Einladungen mit Traktandenlisten und Vorlagen sind den Mitgliedern in der Regel 3 Wochen vor der Sitzung zuzustellen. In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>² Die Unterlagen gehen überdies an die Mitglieder des Stadtrats, den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulpflege, die Leiter und Leiterinnen von Bereichen und Abteilungen der Einwohnergemeinde und an die Medien. Das Ratsbüro kann den Kreis der Empfänger erweitern.</p> <p>³ Interessierte Personen können die Unterlagen auf der Stadtkanzlei beziehen; überdies wird eine kleinere Auflage für die Zuhörer und Zuhörerinnen im Sitzungssaal aufgelegt.</p> <p>⁴ Zeitpunkt und Traktandenliste der Sitzungen werden im vom Stadtrat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht.</p>	<p>§ 10 Veröffentlichung: Traktanden und Geschäfte</p> <p>¹ Die Traktanden und Geschäfte sind in der Regel drei Wochen vor der Sitzung im vom Stadtrat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>² Den Mitgliedern des Einwohnerrats werden die Dokumente zeitgleich mittels elektronischer Geschäftsverwaltungssoftware zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Anpassung an die heutigen Begriffe und Praxis</p> <p>Artikel 3 wird gestrichen da kaum genutzt, entspricht nicht einer digitalisierten und effizienten Verwaltungsführung</p> <p>Absatz 4 wurde in Absatz 1 integriert</p>
<p>§ 11 Akteneinsicht</p> <p>Die Akteneinsicht richtet sich nach § 35 GO.</p>	<p>§ 11 Akteneinsicht</p> <p>Die Akteneinsicht richtet sich nach § 36 GO.</p>	<p>Anpassung an neue GO</p>
<p>§ 12 Berichte und Anträge der Kommissionen</p> <p>Schriftliche Berichte und abweichende Anträge vorberatender Kommissionen sollen spätestens drei Tage vor der Einwohnerratssitzung im Besitz der Ratsmitglieder und des Stadtrats sein.</p>	<p>§ 12 Berichte und Anträge der Kommissionen</p> <p>Schriftliche Berichte und abweichende Anträge vorberatender Kommissionen sollen spätestens drei Tage vor der Einwohnerratssitzung im Besitz der Ratsmitglieder und des Stadtrats sein.</p>	

<p>§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich, sofern der Rat nicht anders verfügt.</p> <p>² Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann Zuhörer und Zuhörerinnen, welche die Verhandlungen stören, nach vorausgegangener Warnung jederzeit fortweisen.</p> <p>Ton- und Bildaufnahmen</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Bewilligung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin.</p>	<p>§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich, sofern der Rat nicht anders verfügt.</p> <p>² Der Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats kann Personen, welche die Verhandlungen stören, nach vorausgegangener Warnung jederzeit fortweisen.</p> <p>Ton- und Bildaufnahmen</p> <p>³ Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Bewilligung des Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 14 Medien</p> <p>¹ Den vom Ratsbüro zugelassenen Personen für die Berichterstattung der Medien werden im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen.</p> <p>² Parlamentarische Vorstösse, schriftliche Berichte usw. sind auch den zugelassenen Vertretern und Vertreterinnen der Medien abzugeben.</p> <p>³ Die vom Einwohnerrat bedienten Medien sind verpflichtet, unrichtige Angaben über die Verhandlungen auf Begehren des Ratspräsidenten resp. der Ratspräsidentin oder des Ratsbüros richtig zu stellen.</p>	<p>§ 14 Gestrichen</p>	<p>Dieser Absatz ist überflüssig</p> <p>Anpassung an die heutige Praxis: Die Dokumente werden auf der Homepage veröffentlicht.</p> <p>Mangels Rechtsgrundlage nicht durchsetzbar und im Widerspruch zur Pressefreiheit</p>

<p>§ 15 Teilnahmepflicht</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Ratsmitglied verhindert, an einer Sitzung des Einwohnerrats, des Büros oder einer Kommission teilzunehmen, so hat es sich vorgängig beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden schriftlich zu entschuldigen.</p> <p>² Die Anwesenheit wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt. Mitglieder, die verspätet eintreffen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Protokollführer oder bei der Protokollführerin zu melden.</p> <p>³ Die Teilnahme der Mitglieder des Stadtrats, der Schulpflege, sachverständiger Dritter oder von Gemeindepersonal richtet sich nach § 17 GO.</p>	<p>§ 14 Teilnahmepflicht</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung des Einwohnerrats, des Büros oder einer Kommission teilzunehmen, so hat es sich vorgängig beim Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats schriftlich zu entschuldigen.</p> <p>² Die Anwesenheit wird durch das Ratsbüro festgestellt. Mitglieder, die verspätet eintreffen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Ratsbüro zu melden.</p> <p>³ Die Teilnahme der Mitglieder des Stadtrats, sachverständiger Dritter oder von Stadtangestellten richtet sich nach § 17 GO.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Vereinfachung des Ablaufs</p> <p>Anpassung an § 17 Abs. 3 GO</p>
<p>§ 16 Sitzungsleitung</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin des Einwohnerrats, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, leitet die Verhandlungen. Er/Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstandes und der Ordnung im Saal.</p>	<p>§ 15 Sitzungsleitung</p> <p>Der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Einwohnerrats, leitet die Verhandlungen des Einwohnerrats. Er/Sie sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglements und einen geordneten Sitzungsablauf.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Anpassung an heutige Begriffe und Vermeidung des nicht eindeutigen Begriffs "parlamentarischer Anstand"</p>

<p>§ 17</p> <p>Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll des Einwohnerrats wird von der vom Stadtrat bestimmten Person geführt.</p> <p>² Das Protokoll enthält Zeit und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen und die wesentlichsten Ausführungen der votanten und votantinnen sowie die Beschlüsse. Bei Wahlen und Abstimmungen sind die Stimmzahlen zu protokollieren.</p> <p>³ Zur Unterstützung der Protokollführung ist die Aufnahme der Verhandlungen auf einen Tonträger zulässig.</p> <p>⁴ Das Protokoll und die Beschlüsse des Einwohnerrats werden vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterschrieben. Stadtmann und Stadtschreiber/in unterzeichnen Protokollauszüge und Bestätigungen.</p> <p>⁵ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Stadtrats in der Regel innert eines Monats zugestellt. Es kann von Interessierten auf der Stadtkanzlei bezogen werden.</p> <p>⁶ Die Genehmigung des Einwohnerratsprotokolls richtet sich nach § 18 Abs. 4 GO.</p>	<p>§ 16</p> <p>Protokoll und Ratsekretariat</p> <p>¹ Das Protokoll des Einwohnerrats wird von der vom Stadtrat bestimmten Person geführt. Diese Person besorgt zudem zusammen mit der Stadtkanzlei das Sekretariat des Einwohnerrats und seiner Kommissionen.</p> <p>² Das Protokoll enthält Zeit und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen und die wesentlichsten Ausführungen der votanten/votantinnen sowie die Beschlüsse. Bei Wahlen und Abstimmungen sind die Stimmzahlen zu protokollieren.</p> <p>³ Von den Sitzungen des Einwohnerrats werden Audioaufnahmen erstellt.</p> <p>⁴ Auf die Protokollierung der wesentlichen Ausführungen der votanten/votantinnen kann verzichtet werden, wenn die Audioaufnahme der entsprechenden Sitzung öffentlich zugänglich gemacht wird.</p> <p>⁵ Das Protokoll und die Beschlüsse des Einwohnerrats werden im vom Stadtrat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p>⁶ Den Mitgliedern des Einwohnerrats wird das Protokoll in der Regel innert einem Monat mittels elektronischer Geschäftsverwaltungssoftware zur Verfügung gestellt.</p> <p>⁷ Die Genehmigung des Einwohnerratsprotokolls richtet sich nach § 18 Abs. 4 GO.</p>	<p>Integration von Abs. 7 (alt) und Anpassung an die heutige Praxis.</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Neu. – Eröffnet neue Optionen für die Zukunft. Falls eine Audiodatenbank der Voten publiziert wird, kann das Protokoll auf ein Beschlussprotokoll reduziert werden. Der Entscheid über die Einführung einer Audiodatenbank würde allenfalls später durch das Ratsbüro unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung gefällt.</p> <p>Anpassung an die Praxis: Das Protokoll wird nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden öffentlich zugänglich gemacht. Es müssen keine Protokollauszüge und Bestätigungen erstellt werden. – Die Beschlüsse werden durch das Ratsekretariat publiziert.</p> <p>Das Protokoll ist öffentlich zugänglich.</p>
---	---	---

<p>Ratssekretär</p> <p>⁷ Der vom Stadtrat bestimmten Person obliegen die Aufgaben eines Ratssekretärs bzw. einer Ratssekretärin. Sie besorgt mit der Stadtkanzlei die Kanzleigeschäfte des Einwohnerrats und seiner Kommissionen, führt das Geschäftsverzeichnis und ist für Ausfertigungen und Zustellungen zuständig.</p> <p>Aktenablage</p> <p>⁸ Die Akten des Einwohnerrats werden von der Stadtkanzlei aufbewahrt.</p>	<p>Aktenablage</p> <p>⁸ Die Akten und die Audioaufnahmen des Einwohnerrats werden von der Stadtkanzlei aufbewahrt.</p>	<p>Abs. 7 (alt) ist in Abs. 1 (neu) integriert</p> <p>Ergibt sich aus dem neuen Absatz 3.</p>
<p>Sitzungsgeld</p> <p>§ 18</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats, die an seinen Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Stadtrats sowie sachverständige Dritte und Gemeindepersonal haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe gemäss § 22 Abs. 1 GO festgelegt wird.</p> <p>² Das gleiche Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Kommissionssitzungen des Einwohnerrats ausgerichtet.</p> <p>³ Wer eine Sitzung des Einwohnerrats, des Ratsbüros, einer ständigen Kommission oder einer Spezialkommission präsidiert, hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p>⁴ Anspruch auf das Sitzungsgeld hat, wer in der Präsenzliste eingetragen und bei einem Namensaufruf anwesend ist. Bei Kommissionssitzungen hält der Protokollführer oder die Protokollführerin die Präsenz fest.</p>	<p>Sitzungsgeld</p> <p>§ 17</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Einwohnerrat an der ersten Sitzung einer Amtsperiode festgelegt wird (§ 22 Abs. 1 GO).</p> <p>² Das gleiche Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Kommissionssitzungen des Einwohnerrats ausgerichtet.</p> <p>³ Wer eine Sitzung des Einwohnerrats, des Ratsbüros, einer ständigen Kommission oder einer Spezialkommission präsidiert, hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p>⁴ Die für das Protokoll verantwortliche Person führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.</p>	<p>Anpassung an § 22 GO.</p> <p>Anpassung an § 22 GO</p>

<p>§ 19 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>¹ Die Veröffentlichung der Beschlüsse des Einwohnerrats richtet sich nach § 25 GO.</p> <p>² Der Stadtrat publiziert die Rechtskraft derjenigen Beschlüsse, gegen welche innert 30 Tagen seit Bekanntmachung keine Urnenabstimmung verlangt wurde.</p>	<p>§ 18 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>¹ Die Veröffentlichung der Beschlüsse des Einwohnerrats richtet sich nach § 25 GO.</p> <p>² Bei der Publikation von Beschlüssen, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, wird auf die 30-tägige Referendumsfrist hingewiesen.</p>	<p>Anpassung an die heutige Praxis.</p>
<p>§ 20 Urnenabstimmung</p> <p>¹ Das Ratsbüro setzt den Stadtrat über notwendig werdende Urnenabstimmungen sofort in Kenntnis.</p> <p>² Die Durchführung der Urnenabstimmung obliegt dem Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Wahlbüro.</p> <p>³ Die Vorlagen für eine Urnenabstimmung werden vom Stadtrat unterzeichnet, welcher auch den Abstimmungstermin festsetzt.</p>	<p>§ 19 Urnenabstimmung</p> <p>¹ Das Ratsbüro setzt den Stadtrat über notwendig werdende Urnenabstimmungen sofort in Kenntnis.</p> <p>² Die Durchführung der Urnenabstimmung obliegt dem Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Wahlbüro.</p> <p>³ Die Vorlagen für eine Urnenabstimmung werden vom Stadtrat unterzeichnet, welcher auch den Abstimmungstermin festsetzt.</p>	<p>Vorgeschlagener Text in der Vernehmlassung: Die Stadtkanzlei informiert den Stadtrat über notwendig werdende Urnenabstimmungen, sofern diese nicht bereits vom Einwohnerrat beschlossen worden sind (§7 GO).</p> <p>Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung. Wenn der ER gem. § 7 GO beschliesst, ein Sachgeschäft der Urnenabstimmung zu unterstellen, ist das Ratsbüro zuständig, nicht die Stadtkanzlei.</p>
<p>B. Kommissionen</p>	<p>B. Kommissionen</p>	
<p>§ 21 Bestellung der Kommissionen</p> <p>Die ständigen und nichtständigen Kommissionen des Einwohnerrats gemäss § 16 Abs. 3 und 4 GO werden in der Regel im Verhältnis der Fraktionsstärken zusammengesetzt. Die Vertretungen der Fraktionen (Listen) und des Ratsbüros legen den entsprechenden Schlüssel nach der Gesamterneuerungswahl, jedoch vor Beginn der neuen Amtsperiode, für die Amtsdauer fest.</p>	<p>§ 20 Bestellung der Kommissionen</p> <p>Die Kommissionen des Einwohnerrats gemäss § 16 Abs. 3 und 4 GO werden in der Regel im Verhältnis der Fraktionsstärken zusammengesetzt. Die Vertretungen der Fraktionen resp. der Listen sowie des Ratsbüros legen den entsprechenden Schlüssel nach der Gesamterneuerungswahl, jedoch vor Beginn der neuen Amtsperiode, für die Amtsdauer fest.</p>	<p>Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.</p>

<p>§ 22 Spezialkommissionen</p> <p>Spezialkommissionen gemäss § 16 Abs. 4 GO werden in der Regel aus 7 bis höchstens 15 Mitgliedern bestellt.</p>	<p>§ 21 Spezialkommissionen</p> <p>¹ Spezialkommissionen setzen sich gemäss § 16 Abs. 4 GO in der Regel aus 7 bis höchstens 15 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von den Fraktionen gemäss § 20 gestellt.</p> <p>² Mutationen werden dem Einwohnerrat durch den Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Anpassung an die heutige Praxis.</p>
<p>§ 23 Zuweisung der Geschäfte</p> <p>¹ Die ständigen und nichtständigen Kommissionen behandeln jene Geschäfte, für die sie gemäss Gemeindeordnung oder Beschluss des Einwohnerrats zuständig sind.</p> <p>² Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann den Kommissionen weitere in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte zuweisen.</p>	<p>§ 22 Zuweisung der Geschäfte</p> <p>¹ Die Kommissionen behandeln jene Geschäfte, für die sie gemäss Gemeindeordnung oder Beschluss des Einwohnerrats zuständig sind.</p> <p>² Der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats kann den Kommissionen weitere in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte zuweisen.</p>	<p>Sprachliche Vereinfachung</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>

<p>§ 24</p> <p>Geschäftsgang</p> <p>¹ Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und die Art der Protokollführung selber.</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Sitzung nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats.</p> <p>³ Das zuständige Mitglied des Stadtrats ist zu den Kommissionssitzungen einzuladen.</p> <p>⁴ Der Beizug sachverständiger Dritter richtet sich nach § 17 Abs. 4 GO. Der Beizug von Gemeindepersonal erfolgt im Einvernehmen mit dem Stadtrat.</p> <p>⁵ Die Kommissionen sind berechtigt, in sämtliche Akten, die den Beratungsgegenstand betreffen, Einsicht zu nehmen und nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Stadtrats weitere Unterlagen oder ergänzende Berichte zu verlangen.</p> <p>⁶ Die Kommissionsprotokolle werden allen Kommissionsmitgliedern, dem Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin und dem Stadtrat zugestellt.</p>	<p>§ 23</p> <p>Geschäftsgang</p> <p>¹ Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und die Art der Protokollführung selbst.</p> <p>² Der Präsident/die Präsidentin der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.</p> <p>³ Die vom Gegenstand der Beratungen betroffenen Mitglieder des Stadtrats sind zu den Kommissionssitzungen einzuladen.</p> <p>⁴ Der Beizug sachverständiger Dritter richtet sich nach § 17 Abs. 3 GO. Der Beizug von Stadtangestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Stadtrat.</p> <p>⁵ Die Kommissionen sind berechtigt, in sämtliche Akten, die den Beratungsgegenstand betreffen, Einsicht zu nehmen und nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Stadtrats weitere Unterlagen oder ergänzende Berichte zu verlangen.</p> <p>⁶ Die Kommissionsprotokolle werden allen Kommissionsmitgliedern, dem Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerats und dem Stadtrat zugestellt.</p>	<p>Anpassung an die heutige Praxis</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung und Anpassung an §17 GO Abs. 3</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 25</p> <p>Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft Vorschlag, Rechnung, Finanzplan, allfällige Spezial- und Kreditabrechnungen sowie den jährlichen Geschäftsbericht des Stadtrats und die weiteren ihr vom Einwohnerrat zugewiesenen Vorlagen, die nicht in die Zuständigkeit von Spezialkommissionen fallen.</p>	<p>§ 24</p> <p>Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung, allfällige Spezial- und Kreditabrechnungen sowie den Jahresbericht des Stadtrats und die weiteren ihr vom Einwohnerrat zugewiesenen Vorlagen, die nicht in die Zuständigkeit von Spezialkommissionen fallen.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Begriffe. Die Finanz- und Investitionsplänen werden nicht vom ER resp. FGPK geprüft, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.</p>

<p>§ 26 Spezialkommissionen</p> <p>Die Spezialkommissionen prüfen die ihnen vom Einwohnerrat zugewiesenen Vorlagen. Nach der Verabschiedung der betreffenden Vorlagen durch den Einwohnerrat werden die Spezialkommissionen aufgehoben.</p>	<p>§ 25 Spezialkommissionen</p> <p>Die Spezialkommissionen prüfen die ihnen vom Einwohnerrat zugewiesenen Vorlagen. Nach der Verabschiedung der betreffenden Vorlagen durch den Einwohnerrat werden die Spezialkommissionen aufgehoben.</p>	
<p>§ 27 Berichterstattung im Rat</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin einer Kommission erstattet Bericht im Einwohnerrat, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.</p> <p>² Eine Minderheit der Kommission kann eine Person zur Berichterstattung bestimmen, die ihre Meinung im Einwohnerrat vertritt. Ihr ist unmittelbar nach der Berichterstattung der Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.</p>	<p>§ 26 Berichterstattung im Rat</p> <p>¹ Der Präsident/die Präsidentin einer Kommission erstattet Bericht im Einwohnerrat, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.</p> <p>² Eine Minderheit der Kommission kann eine Person zur Berichterstattung bestimmen, die ihre Meinung im Einwohnerrat vertritt. Ihr ist unmittelbar nach der Berichterstattung der Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.</p>	
<p>§ 28 Geheimhaltung</p> <p>Die Mitglieder und der Protokollführer oder die Protokollführerin der Kommissionen sind in Bezug auf die eingesehenen Akten und weiteren Unterlagen oder ergänzenden Berichte, sowie die Äusserungen von Stadtratsmitgliedern, von Gemeindepersonal oder sachverständigen Dritten, die im Sinne von § 36 GO der Amtsverschwiegenheit unterliegen, zur Geheimhaltung verpflichtet⁵.</p>	<p>§ 27 Geheimhaltung</p> <p>Die Mitglieder und der Protokollführer/die Protokollführerin der Kommissionen sind in Bezug auf die eingesehenen Akten und weiteren Unterlagen oder ergänzenden Berichte, sowie die Äusserungen von Stadtratsmitgliedern, von Stadtangestellten oder sachverständigen Dritten, die im Sinne von § 37 GO der Amtsverschwiegenheit unterliegen, zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>	<p>Anpassung an GO</p>

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25.11.2019, in Kraft seit 25.11.2019

<p>III. Verhandlungen des Einwohnerrats A. Allgemeines</p>	<p>III. Verhandlungen des Einwohnerrats A. Allgemeines</p>	
<p>§ 29 Verhandlungsfähigkeit ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Namensaufruf ² Wird im Verlauf der Sitzung die Verhandlungsfähigkeit angezweifelt, so ist ein Namensaufruf durchzuführen.</p>	<p>§ 28 Verhandlungsfähigkeit ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Namensaufruf ² Wird im Verlauf der Sitzung die Verhandlungsfähigkeit angezweifelt, so ist ein Namensaufruf durchzuführen.</p>	
<p>§ 30 Ausstandspflicht Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 21 GO.</p>	<p>§ 29 Ausstandspflicht Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 21 GO.</p>	
<p>§ 31 Antragsrecht des Stadtrats Die Mitglieder des Stadtrats haben an der Einwohnerratssitzung beratende Stimme und das Recht der Antragsstellung.</p>	<p>§ 30 Antragsstellung durch den Stadtrat Die Mitglieder des Stadtrats haben an der Einwohnerratssitzung beratende Stimme und das Recht der Antragsstellung.</p>	<p>Angleichung an den Text innerhalb des Absatzes</p>
<p>§ 32 Fachliche Beratung ¹ Der Stadtrat kann seine Anträge dem Einwohnerrat im Einverständnis mit der vorberatenden Kommission durch Gemeindepersonal oder sachverständige Dritte erläutern lassen. Ebenso können der Einwohnerrat und seine Kommissionen sachverständige Dritte und im Einverständnis mit dem Stadtrat Gemeindepersonal beiziehen. ² Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin haben beratende Stimme in Schulangelegenheiten.</p>	<p>§ 31 Fachliche Beratung Der Stadtrat kann seine Anträge dem Einwohnerrat im Einverständnis mit der vorberatenden Kommission durch Stadtangestellte oder sachverständige Dritte erläutern lassen. Ebenso können der Einwohnerrat und seine Kommissionen sachverständige Dritte und im Einverständnis mit dem Stadtrat Stadtangestellte beiziehen. -</p>	<p>Anpassung an § 17 Abs. 3 GO Abs. 2: Gestrichen. Abschaffung Schulpflege.</p>

<p>§ 33</p> <p>Redaktionelle Bereinigung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats und des Stadtrats kann innert sieben Tagen seit der Verabschiedung von Reglementen und ähnlichen Erlassen beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Einwohnerrats deren redaktionelle Bereinigung verlangen.</p> <p>² Die redaktionelle Bereinigung erfolgt durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission im Beisein des Stadtschreibers/der Stadtschreiberin oder dessen/deren Stellvertretung. Die bereinigte Fassung, die keine materiellen Änderungen enthalten darf, wird dem Einwohnerrat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Stellt die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet sie dem Einwohnerrat entsprechende Anträge.</p>	<p>§ 32</p> <p>Redaktionelle Bereinigung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats und des Stadtrats kann innert sieben Tagen seit der Verabschiedung von Reglementen und ähnlichen Erlassen beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrats deren redaktionelle Bereinigung verlangen.</p> <p>² Die redaktionelle Bereinigung erfolgt durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission im Beisein des Stadtschreibers/der Stadtschreiberin oder dessen/deren Stellvertretung. Die bereinigte Fassung, die keine materiellen Änderungen enthalten darf, wird dem Einwohnerrat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Stellt die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet sie dem Einwohnerrat entsprechende Anträge.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>B. Beratung</p>	<p>B. Beratung</p>	
<p>§ 34</p> <p>Verhandlungsgegenstände</p> <p>¹ Die in den Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats fallenden Geschäfte sind den Mitgliedern vom Stadtrat mit einem schriftlichen Antrag zuzustellen.</p> <p>Traktandenliste</p> <p>² Die Traktandenliste wird vom Ratspräsidenten oder von der Ratspräsidentin auf Antrag des Stadtrats aufgestellt.</p> <p>³ Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt, sofern der Einwohnerrat nicht anders beschliesst.</p>	<p>§ 33</p> <p>Verhandlungsgegenstände</p> <p>¹ Die in den Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats fallenden Geschäfte sind den Mitgliedern durch den Stadtrat mit einem schriftlichen Antrag zur Beratung vorzulegen.</p> <p>Traktandenliste</p> <p>² Die Traktandenliste wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats auf Antrag des Stadtrats erstellt.</p> <p>³ Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt, sofern der Einwohnerrat nicht anders beschliesst.</p>	<p>Sprachliche Präzisierung</p> <p>Sprachliche Präzisierung</p>

<p>§ 35 Eröffnung der Sitzung</p> <p>Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin eröffnet die Sitzung. Er/Sie bringt die Entschuldigungen zur Kenntnis, verliest allfällige Mitteilungen, orientiert in geeigneter Form über neu eingegangene parlamentarische Vorstösse und stellt die Genehmigung des Protokolls und die Verhandlungsfähigkeit des Rates fest. Er/Sie stellt die Traktandenliste zur Diskussion.</p>	<p>§ 34 Eröffnung der Sitzung</p> <p>Der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats eröffnet die Sitzung. Er/Sie bringt die Entschuldigungen zur Kenntnis, verliest allfällige Mitteilungen, orientiert in geeigneter Form über neu eingegangene parlamentarische Vorstösse und stellt die Genehmigung des Protokolls und die Verhandlungsfähigkeit des Einwohnerrats fest. Er/Sie stellt die Traktandenliste zur Diskussion.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 36 Eintreten</p> <p>¹ Vor der Beratung eines Geschäfts stellt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Eintretensfrage. Anträge auf Nichteintreten sind sofort zu stellen. Anschliessend ist darüber zu diskutieren und abzustimmen. Wird ein Antrag auf Nichteintreten gutgeheissen, findet keine weitere Beratung des Geschäftes statt⁶.</p> <p>Beratung</p> <p>² Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Bericht erstattenden Personen der zuständigen Kommission und die Sprecher/Sprecherinnen der Fraktionen eingeleitet. Danach hat die Vertretung des Stadtrats Gelegenheit zur Stellungnahme und für Ergänzungen sowie zur Beantwortung offener Fragen⁷.</p>	<p>§ 35 Eintreten</p> <p>¹ Vor der Beratung eines Geschäfts stellt der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats die Eintretensfrage. Anträge auf Nichteintreten sind sofort zu stellen. Anschliessend ist darüber zu diskutieren und abzustimmen. Wird ein Antrag auf Nichteintreten gutgeheissen, findet keine weitere Beratung des Geschäftes statt.</p> <p>Beratung</p> <p>² Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Bericht erstattenden Personen der zuständigen Kommission und die Sprecher/Sprecherinnen der Fraktionen eingeleitet. Danach hat die Vertretung des Stadtrats Gelegenheit zur Stellungnahme und für Ergänzungen sowie zur Beantwortung offener Fragen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25.11.2019, in Kraft seit 25.11.2019

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10.09.2008, in Kraft seit 01.01.2009

<p>§ 37</p> <p>Redner/in</p> <p>¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin erteilt nach den Sprecherinnen und Sprechern gemäss § 36 Abs. 1 das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung⁸.</p> <p>² Die Vertretung des Stadtrats und die berichterstattende Person von Kommissionen erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.</p>	<p>§ 36</p> <p>Redner/in</p> <p>¹ Der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats erteilt nach den Sprecherinnen und Sprechern gemäss § 35 Abs. 2 das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung.</p> <p>² Die Vertretung des Stadtrats und die berichterstattende Person von Kommissionen erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.</p>	<p>Sprachliche Anpassung Korrektur Querverweis</p>
<p>§ 38</p> <p>Form und Umfang der Voten</p> <p>¹ Die Redner/innen sprechen vom Rednerpult aus; sie haben sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Halten sie sich nicht an diese Regel, kann ihnen der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin nach erfolgloser Mahnung das Wort entziehen.</p> <p>² Die Redezeit beträgt pro Votum höchstens 10 Minuten. Die berichterstattenden Personen von Kommissionen und Vertretungen des Stadtrats unterliegen dieser Einschränkung nicht.</p> <p>³ Der/die Vorsitzende hat einen Redner/eine Rednerin zur Ordnung zu rufen, falls der parlamentarische Anstand verletzt wird. Wenn dies nichts fruchtet, ist ihm/ihr das Wort zu entziehen. Wird gegen den Ordnungsruf oder Wortentzug Einsprache erhoben, so entscheidet der Rat.</p> <p>Präsident/in als Redner/in</p> <p>⁴ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin tritt in der Regel nicht als Redner/Rednerin auf. Wünscht er/sie sich an der Beratung zu beteiligen, so wird die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin übergeben.</p>	<p>§ 37</p> <p>Form und Umfang der Voten</p> <p>¹ Die Redner/Rednerinnen sprechen von einem Rednerpult aus.</p> <p>² Redner/Rednerinnen haben sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen; die Redezeit beträgt pro Votum höchstens fünf Minuten. Halten sie sich nicht an diese Regeln, kann ihnen der Ratspräsident/die Ratspräsidentin nach erfolgloser Mahnung das Wort entziehen. Die berichterstattenden Personen von Kommissionen und Vertretungen des Stadtrats unterliegen der zeitlichen Einschränkung nicht.</p> <p>³ Der/die Vorsitzende hat einen Redner/eine Rednerin bei unanständigen oder sachfremden Äusserungen zu ermahnen. Im Wiederholungsfall ist ihm/ihr das Wort zu entziehen. Wird gegen den Ordnungsruf oder Wortentzug Einsprache erhoben, so entscheidet der Rat.</p> <p>Präsident/in als Redner/in</p> <p>⁴ Der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats tritt in der Regel nicht als Redner/Rednerin auf. Beteiligt er/sie sich trotzdem an der Beratung, so wird die Sitzungsleitung vorübergehend dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin übergeben.</p>	<p>Es gibt nicht nur ein Rednerpult. Der zweite Teil von Abs. 1 (alt) wurde aus Gründen der Logik (Orts- und Zeitvorgabe separat) in Abs. 2 (neu) integriert.</p> <p>Reduktion der maximalen Redezeit auf fünf Minuten (bisher zehn Minuten) zur Straffung des Sitzungsablaufs. Diese zeitliche Einschränkung gilt für KommissionssprecherInnen und StadträtInnen nicht; «zur Sache sprechen» sollen sie trotzdem.</p> <p>Sprachliche Präzisierung.</p> <p>Sprachliche Präzisierung.</p>

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10.09.2008, in Kraft seit 01.01.2009

<p>§ 39</p> <p>Anträge</p> <p>¹ Anträge sind zu formulieren und dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin schriftlich einzureichen.</p> <p>² Ein Abänderungsantrag ist knapp abzufassen und konkret zu umschreiben; ein solcher kann nur gestellt werden, wenn seine finanziellen Auswirkungen feststellbar sind.</p> <p>³ Anträge, die nicht mit dem Gegenstand der Beratung zusammenhängen, werden auf den Weg der Motion, des Postulates, der Interpellation oder der Umfrage verwiesen.</p>	<p>§ 38</p> <p>Anträge</p> <p>¹ Anträge sind zu formulieren und dem Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats grundsätzlich schriftlich einzureichen.</p> <p>² Ein Abänderungsantrag ist knapp abzufassen und konkret zu umschreiben. Ein solcher kann nur gestellt werden, wenn er im Kompetenzbereich des Einwohnerrats liegt, die dadurch verursachte Kostenveränderung bezifferbar und das Projekt auch mit dieser Änderung realisierbar ist.</p> <p>³ Anträge, die nicht mit dem Gegenstand der Beratung zusammenhängen, werden auf den Weg der Motion, des Postulats, der Interpellation oder der Umfrage verwiesen.</p>	<p>Präzisierung (vgl. § 39 [neu])</p> <p>Präzisierung nach Vernehmlassung, Anpassung an die Formulierung des Einwohnerrats Aarau</p>
---	---	--

<p>§ 40</p> <p>Ordnungsantrag</p> <p>¹ Nebst dem Antrag auf Nichteintreten gelten auch Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, der Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Stadtrat, auf Schluss der Diskussion, auf Sitzungsunterbruch oder Abbruch der Sitzung als Ordnungsanträge.</p> <p>² Ordnungsanträge, ausser dem Antrag auf Nichteintreten, können in der Regel erst nach Anhörung der berichterstattenden Personen der zuständigen Kommissionen, der Fraktionen oder des Stadtrats gestellt werden⁹.</p> <p>³ Das Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, erhält sofort das Wort.</p> <p>⁴ Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>⁵ Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, so kommen nur noch die Ratsmitglieder zum Wort, die es vor dem Ordnungsantrag angemeldet hatten. Den berichterstattenden Personen von Kommissionen, Mitgliedern des Stadtrats, sowie Motionären/Motionärinnen und Postulanten/Postulantinnen ist in diesem Fall ein Schlusswort gestattet.</p>	<p>§ 39</p> <p>Ordnungsantrag</p> <p>¹ Nebst dem Antrag auf Nichteintreten gelten auch Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, der Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Stadtrat, auf Schluss der Diskussion, auf Sitzungsunterbruch oder Abbruch der Sitzung als Ordnungsanträge.</p> <p>² Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden. Ausser dem Antrag auf Nichteintreten werden sie erst nach Anhörung der berichterstattenden Personen der zuständigen Kommissionen, der Fraktionen oder des Stadtrats beraten.</p> <p>³ Das Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellt, erhält das Wort zuerst.</p> <p>⁴ Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>⁵ Wird aufgrund eines Ordnungsantrags Schluss der Diskussion beschlossen, so kommen nur noch die Ratsmitglieder zum Wort, die es vor dem Ordnungsantrag angemeldet hatten. Den berichterstattenden Personen von Kommissionen, Mitgliedern des Stadtrats, sowie Motionären/Motionärinnen und Postulanten/Postulantinnen ist in diesem Fall ein Schlusswort gestattet.</p>	<p>Anpassung an die heutige Praxis und gemäss Beschluss des Ratsbüros.</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 41</p> <p>Schluss der Beratung</p> <p>Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Beratung als geschlossen.</p>	<p>§ 40</p> <p>Rückkommensantrag</p> <p>Der Einwohnerrat kann Rückkommen auf einzelne Punkte einer Vorlage beschliessen, solange diese noch nicht verabschiedet ist.</p>	<p>Veränderung der Reihenfolge von § 40 (neu) und § 41 (Anpassung an den üblichen Sitzungsablauf).</p>

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25.11.2019, in Kraft seit 25.11.2019

<p>§ 42 Rückkommensantrag</p> <p>Der Einwohnerrat kann Rückkommen auf einzelne Punkte einer Vorlage beschliessen, solange diese noch nicht verabschiedet ist.</p>	<p>§ 41 Schluss der Beratung</p> <p>Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats die Beratung als geschlossen.</p>	<p>Veränderung der Reihenfolge von § 40 (neu) und § 41 (Anpassung an den üblichen Sitzungsablauf).</p>
<p>IV. Abstimmungen und Wahlen im Einwohnerrat</p>	<p>IV. Abstimmungen und Wahlen im Einwohnerrat</p>	
<p>§ 43 Grundsatz bei Abstimmungen</p> <p>¹ Am Schluss der Beratung ist über die einzelnen Anträge abzustimmen.</p> <p>² Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so ist nach Schluss der artikelweisen Beratung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p> <p>³ Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, so ist nach ihrer Bereinigung in Eventualabstimmungen eine Hauptabstimmung durchzuführen.</p> <p>⁴ Bei Wahlen und geheimen Abstimmungen stimmt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin mit.</p>	<p>§ 42 Grundsatz bei Abstimmungen</p> <p>¹ Am Schluss der Beratung ist über die einzelnen Anträge abzustimmen.</p> <p>² Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so ist nach Schluss der artikelweisen Beratung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p> <p>³ Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, so ist nach ihrer Bereinigung in Eventualabstimmungen eine Hauptabstimmung durchzuführen.</p> <p>⁴ Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats mit.</p>	<p>In den neun übrigen Aargauer Gemeinden mit Einwohnerrat ist die Stimmabgabe des Präsidenten/der Präsidentin klar geregelt. Lediglich in Brugg stimmt der Präsident/die Präsidentin bei Abstimmungen nicht mit.</p>

<p>§ 44</p> <p>Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>¹ Vor jeder Abstimmung gibt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin eine Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat die Fragestellung vor.</p> <p>² Werden gegen die Abstimmungsart Einwendungen erhoben und ist der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin damit nicht einverstanden, so entscheidet hierüber der Rat.</p> <p>³ Über Abänderungs- und Zusatzanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.</p> <p>Eventualabstimmungen</p> <p>⁴ Liegen mehrere Anträge gleicher Ordnung vor, werden einander je zwei davon in Eventualabstimmungen gegenübergestellt, bis nur noch zwei Anträge für die letzte Abstimmung übrig bleiben.</p> <p>⁵ Nach den Abstimmungen über die Eventual-, Abänderungs- und Zusatzanträge wird über die so bereinigten, sich gegenseitig ausschliessenden Hauptanträge abgestimmt, wobei der Antrag des Stadtrats oder der Mehrheitsantrag der Kommission zuerst zur Abstimmung kommt. Jedes Mitglied kann nur für einen Hauptantrag stimmen.</p>	<p>§ 43</p> <p>Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>¹ Vor jeder Abstimmung gibt der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats eine Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat die Fragestellung vor.</p> <p>² Werden gegen die Abstimmungsart Einwendungen erhoben und ist der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin damit nicht einverstanden, so entscheidet hierüber der Rat.</p> <p>³ Über Abänderungs- und Zusatzanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.</p> <p>Eventualabstimmungen</p> <p>⁴ Liegen mehrere Anträge gleicher Ordnung vor, werden einander je zwei davon in Eventualabstimmungen gegenübergestellt, bis nur noch zwei Anträge für die letzte Abstimmung übrigbleiben.</p> <p>⁵ Nach den Abstimmungen über die Eventual-, Abänderungs- und Zusatzanträge wird über die so bereinigten, sich gegenseitig ausschliessenden Hauptanträge abgestimmt, wobei der Antrag des Stadtrats oder der Mehrheitsantrag der Kommission zuerst zur Abstimmung kommt. Jedes Mitglied kann nur für einen Hauptantrag stimmen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
---	--	------------------------------

<p>§ 45</p> <p>Form der Abstimmung</p> <p>¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Aufstehen.</p> <p>² In der Regel wird offen abgestimmt.</p> <p>Geheime Abstimmung</p> <p>³ Mindestens ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>Abstimmung unter Namensaufruf</p> <p>⁴ Mindestens ein Viertel der Anwesenden kann verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf stattfindet, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen ist. In diesem Falle ist die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder zu protokollieren.</p>	<p>§ 44</p> <p>Form der Abstimmung</p> <p>¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Aufstehen.</p> <p>Geheime Abstimmung</p> <p>² Für eine geheime Abstimmung sind mindestens die Stimmen von einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich.</p> <p>Abstimmung unter Namensaufruf</p> <p>³ Für eine Abstimmung unter Namensaufruf sind mindestens die Stimmen von einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich. In diesem Falle ist die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder zu protokollieren.</p> <p>⁴ Werden sowohl eine geheime Abstimmung als auch eine Abstimmung unter Namensaufruf beschlossen, findet eine geheime Abstimmung statt.</p>	<p>Integration von Abs. 2 (alt) in Abs. 1.</p> <p>Präzisierung des Vorgehens der beiden Abstimmungsformen.</p>
<p>§ 46</p> <p>Ermittlung des Mehrs</p> <p>¹ Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Stichentscheid</p> <p>² Bei Stimmgleichheit gibt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin in offenen Abstimmungen den Stichentscheid; er/sie ist berechtigt, seine/ihre Stellungnahme zu begründen.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit in geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>§ 45</p> <p>Ermittlung des Mehrs</p> <p>¹ Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Stichentscheid</p> <p>² Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats in offenen Abstimmungen den Stichentscheid. Er/sie ist berechtigt, seine/ihre Stellungnahme zu begründen.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit in geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>

<p>§ 47</p> <p>Verfahren bei Wahlen</p> <p>¹ Wahlen werden geheim durchgeführt.</p> <p>² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende gezogen wird (gemäss kantonalem Recht [GPR]).</p> <p>⁴ Die Stimmzettel für Wahlen werden in der Regel von der Stadtkanzlei vorbereitet. In diesem Falle haben die Fraktionen der Stadtkanzlei ihre Wahlvorschläge am 4. Tag vor der Einwohnerratssitzung schriftlich einzureichen.</p>	<p>§ 46</p> <p>Verfahren bei Wahlen</p> <p>¹ Wahlen werden geheim durchgeführt.</p> <p>² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende gezogen wird (gemäss kantonalem Recht [GPR]).</p> <p>⁴ Die Stimmzettel für Wahlen werden von der Stadtkanzlei vorbereitet. Die Fraktionen sollen der Stadtkanzlei fünf Tage vor der Einwohnerratssitzung ihre Wahlvorschläge mitteilen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung und Verlängerung der Frist für die Vorbereitungszeit der Stadtkanzlei.</p>
<p>§ 48</p> <p>Leere und ungültige Stimmzettel</p> <p>¹ Bei Wahlen und geheimen Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmzettel zur Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.</p> <p>² Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels wird im Zweifelsfall durch das Ratsbüro entschieden.</p>	<p>§ 47</p> <p>Leere und ungültige Stimmzettel</p> <p>¹ Bei Wahlen und geheimen Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmzettel zur Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.</p> <p>² Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels wird im Zweifelsfall durch das Ratsbüro entschieden.</p>	

V. Parlamentarische Vorstösse	V. Parlamentarische Vorstösse	
<p>§ 49</p> <p>Allgemeines</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate; §§ 26 und 27 GO) oder schriftliche Anfragen (Interpellationen; § 28 GO) einzureichen. Motionen können auch von jeder stimmberechtigten Person eingereicht werden (§ 8 GO).</p> <p>² Jedes Mitglied des Einwohnerrats hat das Recht, in der Umfrage am Schluss der Einwohnerratssitzung mündliche Anfragen zu stellen.</p> <p>³ Motionen sind schriftliche Aufträge an den Stadtrat, einen Beschlussesentwurf vorzulegen.</p> <p>⁴ Der Wortlaut einer Motion kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Zulässig ist die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.</p> <p>⁵ Postulate sind schriftliche Anträge zu Gegenständen, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeorgane liegen, mit denen der Stadtrat oder die Schulpflege zur Prüfung einer Massnahme sowie zur Berichterstattung aufgefordert wird.</p> <p>⁶ Interpellationen sind schriftliche Auskunftsbegehren an den Stadtrat zu Belangen der Stadtverwaltung.</p> <p>⁷ Schriftliche parlamentarische Vorstösse werden vom Ratsbüro den Mitgliedern des Einwohnerrats, dem Stadtrat und den Medien im Wortlaut gestellt.</p>	<p>§ 48</p> <p>Allgemeines</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate; §§ 26 und 27 GO) oder schriftliche Anfragen (Interpellationen; § 28 GO) einzureichen. Motionen können auch von jeder stimmberechtigten Person eingereicht werden (§ 8 GO).</p> <p>² Jedes Mitglied des Einwohnerrats hat das Recht, in der Umfrage am Schluss der Einwohnerratssitzung mündliche Anfragen zu stellen.</p> <p>³ Motionen sind schriftliche Aufträge an den Stadtrat, Gegenstände zu behandeln, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen. Motionen, die nicht dieser Anforderung entsprechen, werden vom Ratsbüro zurückgewiesen.</p> <p>⁴ Der Wortlaut einer Motion kann im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden. Zulässig ist die Umwandlung einer Motion in ein Postulat durch den Motionär/die Motionärin.</p> <p>⁵ Postulate sind schriftliche Anträge zu Gegenständen, die im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Organe liegen, mit denen der Stadtrat zur Prüfung einer Massnahme sowie zur Berichterstattung aufgefordert wird.</p> <p>⁶ Interpellationen sind schriftliche Auskunftsbegehren an den Stadtrat über Gegenstände der Verwaltung.</p> <p>⁷ Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse werden nach der Prüfung durch das Ratsbüro im vom Stadtrat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	<p>Präzisierung des Begriffs Motion (analog dem Begriff Postulat). Prüfung der Motionsfähigkeit.</p> <p>Präzisierung der Zuständigkeit für die Umwandlung.</p> <p>Begriffsanpassung an § 27 GO, Streichung Schulpflege</p> <p>Anpassung der Formulierung an die § 28 GO</p> <p>Anpassung an die heutige Praxis.</p>

<p>§ 50</p> <p>Verfahren bei Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin einzureichen. Sie werden in geeigneter Form dem Rat zur Kenntnis gebracht und in einer späteren Sitzung behandelt, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst. Stehen Motionen und Postulate mit einem beim Rat hängigen Gegenstand im Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt dem Motionär/der Motionärin oder dem Postulanten/der Postulantin sowie den Fraktionen die Stossrichtung der Beantwortung des Vorstosses vor den Fraktionssitzungen mit.</p> <p>³ Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch eine unterzeichnende Person. Nach Anhören eines Mitgliedes des Stadtrats ist die Aussprache offen. Bei Vorstössen zu Schulangelegenheiten vertritt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege zusätzlich zum Stadtrat die Haltung der Schulpflege. Am Schluss ist darüber abzustimmen, ob der Vorstoss an den Stadtrat überwiesen und allenfalls gleichzeitig abgeschrieben oder abgelehnt wird.</p> <p>⁴ Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden vom Stadtrat gemäss den §§ 26 und 27 GO behandelt.</p> <p>⁵ Im jährlichen Geschäftsbericht des Stadtrats ist über hängige Motionen und Postulate Bericht zu erstatten. Über abzuschreibende Motionen und Postulate ist im Geschäftsbericht entsprechend Antrag zu stellen.</p>	<p>§ 49</p> <p>Verfahren bei Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin einzureichen. Sie werden in geeigneter Form dem Rat zur Kenntnis gebracht und in einer späteren Sitzung behandelt, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst. Stehen Motionen und Postulate mit einem beim Rat hängigen Gegenstand im Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.</p> <p>² Der Stadtrat teilt dem Einwohnerrat innert einem Jahr seine Haltung zu einer Motion oder einem Postulat gemäss § 10 mit.</p> <p>³ Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch eine unterzeichnende Person. Nach Anhören eines Mitgliedes des Stadtrats ist die Aussprache offen. Am Schluss ist darüber abzustimmen, ob der Vorstoss an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.</p> <p>⁴ Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden vom Stadtrat gemäss den §§ 26 und 27 GO behandelt.</p> <p>⁵ Im Jahresbericht des Stadtrats ist über hängige Motionen und Postulate Bericht zu erstatten.</p> <p>⁶ Motionen und Postulate können gleichzeitig mit dem Bericht des Stadtrats abgeschrieben werden. Über später abzuschreibende Motionen und Postulate ist im Jahresbericht entsprechend Antrag zu stellen.</p>	<p>Anpassung an die heutige Praxis und Setzung einer Frist.</p> <p>Aufgrund Streichung Schulpflege: "Bei Vorstössen zu Schulangelegenheiten" wird gestrichen.</p> <p>Beseitigung unklare Formulierung.</p> <p>Separater Absatz zur Abschreibung (siehe Abs. 6 neu).</p> <p>Neuer Absatz zur Abschreibung. Ermöglicht eine vorzeitige Abschreibung.</p>
--	---	---

<p>§ 51</p> <p>Verfahren bei Interpellationen</p> <p>¹ Interpellationen sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin einzureichen und werden dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Die Interpellation wird an einer nächsten Sitzung vom Stadtrat beantwortet¹⁰.</p> <p>³ Wird eine Interpellation dringlich erklärt, ist sie an der gleichen Sitzung zu behandeln.</p> <p>⁴ Hierauf hat der Interpellant zu erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Damit ist die Interpellation erledigt, wenn vom Rat nicht Diskussion beschlossen wird.</p>	<p>§ 50</p> <p>Verfahren bei Interpellationen</p> <p>¹ Interpellationen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrats einzureichen und werden dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Die Interpellation wird an einer nächsten Sitzung vom Stadtrat beantwortet.</p> <p>³ Wird eine Interpellation dringlich erklärt, ist sie an der gleichen Sitzung zu behandeln.</p> <p>⁴ Mit der Erklärung des Interpellanten/der Interpellantin, ob er/sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht, ist die Interpellation erledigt. Der Einwohnerrat kann trotzdem Diskussion zur Interpellation beschliessen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung und Anpassung an § 28 GO.</p>
<p>§ 52</p> <p>Verfahren bei mündlicher Anfrage</p> <p>¹ Unter dem Traktandum "Umfrage" können kurze Anfragen über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, an den Stadtrat gestellt werden. Diese sind sofort oder an der nächsten Sitzung zu beantworten.</p> <p>² Diskussion oder Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 51</p> <p>Verfahren bei mündlicher Anfrage</p> <p>¹ Unter dem Traktandum "Umfrage" können kurze Anfragen über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der kommunalen Organe und der Verwaltung fallen, an den Stadtrat gestellt werden. Diese sind sofort oder an der nächsten Sitzung zu beantworten.</p> <p>² Diskussion oder Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.</p>	<p>Begriffsanpassung an § 27 GO</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 53</p> <p>Petition und Beschwerde</p> <p>¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt dem Rat vom Eingang von Petitionen oder Beschwerden Kenntnis.</p> <p>² Das Ratsbüro stellt dem Rat Antrag über die weitere Behandlung von Petitionen und Beschwerden.</p>	<p>§ 52</p> <p>Petition und Beschwerde</p> <p>Der Präsident/die Präsidentin des Einwohnerrats gibt dem Rat den Eingang von Petitionen oder Beschwerden gemäss übergeordnetem Recht bekannt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung, Verweis auf übergeordnetes Recht. Absatz 2 ist gestrichen, da Anträge des Rats zu Beschwerden nicht möglich sind und Petitionen keine Rechtswirkungen entfalten.</p>

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25.11.2019, in Kraft seit 25.11.2019

VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen	
<p>§ 54 Abänderung des Geschäftsreglements</p> <p>Zur Abänderung dieses Geschäftsreglements ist ein schriftliches Begehren von mindestens 5 Mitgliedern des Einwohnerrats erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Einwohnerrat nach Vorberatung durch das Ratsbüro.</p>	<p>§ 53 Abänderung des Geschäftsreglements</p> <p>Zur Abänderung dieses Geschäftsreglements ist ein schriftliches Begehren von mindestens fünf Mitgliedern des Einwohnerrats erforderlich. Das Ratsbüro nimmt das Begehren entgegen, arbeitet ein abgeändertes Geschäftsreglement aus und unterbreitet dieses dem Einwohnerrat zur Abstimmung.</p>	<p>Präzisierung und Anpassung an die heutige Praxis.</p>
<p>§ 55 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement des Einwohnerrats vom 5. Dezember 1994.</p>	<p>§ 54 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 1. April 2024 in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement des Einwohnerrats vom 12. September 2005.</p>	